

Satzung

der Fa. Klinikum Ingolstadt GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikum Ingolstadt GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- (3) Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Ingolstadt GmbH ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung der ihm vom Krankenhauszweckverband übertragenen Aufgabe der somatischen Krankenversorgung einschließlich der zuzuordnenden Ausbildungsstätten. Dies umfasst auch die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z.B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung ~~des Klinikum Ingolstadt einschließlich der dem Klinikum Ingolstadt zuzuordnenden Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie dem Altstadtzentrum Sebastianstraße – Leben, Wohnen und Pflegen.~~
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die ausreichende und zweckmäßige somatische stationäre Krankenversorgung im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt. Die ambulante Krankenversorgung ist in dringenden Fällen (Notfällen) und bei allen anderen Behandlungen, für die die Kostenübernahme gesichert ist, durchzuführen. Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, des Versorgungsauftrages und der Wirtschaftlichkeit. Außerdem kann sie die Bevölkerung selbst oder durch Dritte unter anderem mit ambulanten Gesundheitsleistungen, psychiatrischer Pflege, Eingliederungshilfe sowie besonderen Wohnformen, und ambulanter Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
Das Klinikum Ingolstadt ist zudem akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

~~(1)~~ ~~(1)~~ — Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO, die Förderung der Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch den ~~der §§ 51—68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den~~ Betrieb von Krankenhäusern, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie durch das Halten der Beteiligungen an den gemeinnützig tätigen Beteiligungen:
Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH
Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege und Nachsorge GmbH
Medizinische Versorgungszentrum Klinikum Ingolstadt GmbH-
SAPV Region 10 GmbH.
Darüber hinaus können auch im plangemäßen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO), verwirklicht werden, d.h. mit den gemeinnützigen Tochterunternehmen der Klinikum Ingolstadt GmbH, mit dem Kommunalunternehmen Kliniken des Bezirks Oberbayern sowie deren jeweiligen gemeinnützigen Tochterunternehmen und sonstigen gemeinnützigen Unternehmen. Die Kooperationspartner sind in einer ständig zu aktualisierenden Aufstellung zu erfassen, die der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen ist.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Krankenhauszweckverband Ingolstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege.

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2004. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.~~

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital ~~der Gesellschaft~~ beträgt 6.000.000 € (in Worten: sechs Millionen Euro).
- (2) ~~Alleingesellschafterin ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt. Von dem Stammkapital haben übernommen:~~
~~der Krankenhauszweckverband Ingolstadt eine Stammeinlage in Höhe von 6.000.000 Euro.~~
- (3) Die Stammeinlage ~~ist in Geld geleistet~~ wird in bar erbracht, und zwar vor Anmeldung ~~der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.~~

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung)

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig und entscheidet in folgende Angelegenheiten:
 - a) Abschluss und Änderung der Satzung,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
 - f) ~~Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, sowie Entlastung der Geschäftsführung.~~

- ~~g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,~~
- h) Auflösung der Gesellschaft,
- ~~i) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.~~

~~(2) Die Geschäftsführung bedarf zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft zu mehr als 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~

- (3) Sonstige nicht anderen Organen zugewiesene Aufgaben der Gesellschafter gem. § 46 GmbHG sowie zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges beschließen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Verbandsvorsitzender des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, bei dessen Verhinderung durch den weiteren stellvertretenden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden i.S. von § 12 Abs. 2 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes (§ 16 Abs. 1 Krankenhauszweckverband Ingolstadt Satzung) vertreten, der für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt bestellt wurde.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle der Gesellschafterversammlung sind nach Unterzeichnung an die Geschäftsführung, den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vertreter des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu versenden.

§ 10

Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ²Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. ²Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird von der Stadt Ingolstadt durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates festgelegt. ³Zusätzlich gehören der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie der zweite Bürgermeister der Stadt Ingolstadt als stellvertretender Vorsitzender dem Aufsichtsrat kraft Amtes (geborene Mitglieder) sowie ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied an.
- (3) ¹Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats entsandt. ²Die ordentlichen Mitglieder können jederzeit durch Beschluss des Stadtrates nach freiem Ermessen abberufen werden.
- (4) ¹Die von der Stadt Ingolstadt entsandten sowie die kraft Amtes geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Interessen Stadt Ingolstadt zu wahren und sind an Beschlüsse und Weisungen des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und seiner Ausschüsse gebunden. ²Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
- (5) ¹Die Amtsdauer der von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder wird der Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger angepasst. ²Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neuen Aufsichtsrat weiter. ³Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
 - der Stadtrat der Stadt Ingolstadt ein von ihm entsandtes Mitglied abberuft,
 - ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegt.

²Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu entsenden.

- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (8) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- (9) ¹Soweit keine Vertreter bestellt sind, kann ein verhindertes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in der Sitzung des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). ²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter bei Verhinderung im Einzelfall.
- (10) ¹Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Mitarbeitende der Gesellschaft oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.
- (11) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.
- (12) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. ²Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³Die Mitglieder im Aufsichtsrat dürfen keine Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (13) ¹Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. ²Die Gesellschafterversammlung kann die Erstattung der Aufwendungen pauschalieren und eine Vergütung für den Zeitaufwand festlegen.
- (14) ¹Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese unterliegt der Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt.
- (15) Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.
- (16) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt entscheidet über die:
- a. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - b. Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates.

- ~~(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.~~

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied, die Gesellschafterin, jeder Geschäftsführer können jeder für sich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates innerhalb von drei Wochen verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Gesellschafter oder der Geschäftsführer unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Präsenzform, aber auch via Video- oder Telefonkonferenz sowie in einer Mischform abgehalten werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Sitzungsform. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse in jeder bestimmten Sitzungsform fassen. ²Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. ³Nutzer des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt erhalten die Einladung und die Tagesordnung in Textform und die Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem bereitgestellt. ⁴In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche entgegenstehen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
- a. Personalangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten,
 - c. Rechtsgeschäfte mit Banken,
 - d. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - e. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (8) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.
- (9) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem jeweiligen Verfahren widerspricht. Im Umlaufverfahren ist für die Stimmabgabe sowie die Erklärung eines evtl. Widerspruchs eine Frist von drei Tagen zu setzen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ein verhindertes Mitglied des Aufsichtsrates kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in der Sitzung des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; in der erneut einberufenden Sitzung ist der Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und darauf in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.
- (7) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzuleiten ist. Sie soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,

- b) Namen der Teilnehmer,
- c) Gegenstände Tagesordnung und Anträge,
- d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen
- e) Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

(9) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

~~Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:~~

- ~~a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt~~
- ~~b) der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern als stellvertretender Vorsitzender sowie sein Vertreter im Amt,~~
- ~~c) fünf auf Vorschlag der Stadt Ingolstadt und zwei auf Vorschlag des Bezirkes Oberbayern vom Krankenhauszweckverband Ingolstadt entsandte Mitglieder,~~
- ~~d) ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied.~~

~~(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.~~

~~(3) Die Mitgliedschaft endet bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 1 a) und b) mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit und bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 1 c) mit dem Ablauf der Wahlzeit des kommunalen Gremiums, das sie zur Entsendung vorgeschlagen hat, bei Mitgliedern, die bei ihrer Berufung Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverband Ingolstadt sind, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Aufsichtsrates weiter.~~

~~(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.~~

~~(5) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.~~

~~(6) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des GmbHG, dieser Satzung und den Bestimmungen einer erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind dabei dem Unternehmen und seinen Beteiligungen verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben in unternehmerischer Verantwortung wahr. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder beachten dabei auch den vom Krankenhauszweckverband Ingolstadt bestimmten öffentlichen Zweck. Im Rahmen seiner im Kommunalrecht verankerten Steuerungs- und Kontrollrechte kann der Krankenhauszweckverband Ingolstadt als Gesellschafter den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Zielweisungen und Vorgaben erteilen.~~

~~(7) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat und/oder seine innere Ordnung enthält, kann dieser mit qualifizierter Mehrheit (§ 13 Abs. 1) ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung~~

~~treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit.~~

§ 134 **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung und übt in diesem Zusammenhang Informationsrechte gegenüber der Geschäftsführung aus. Er kann auf den Unternehmenszweck bezogene Zielweisungen und strategische Vorgaben an die Geschäftsführung erteilen. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (1) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung und daher insbesondere über:

a) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Klinikum Ingolstadt GmbH, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Klinikum Ingolstadt GmbH, die Einrichtung oder Aufgabe von Betrieben und Abteilungen.

a)b) Gründung und Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen

b)c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Anstellung, Beendigung und Änderungen wesentlicher Inhalte des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers und seiner Vertreter sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers und seiner Vertreter; Befreiung von § 181 BGB.

c)d) Einstellung und Entlassung des leitenden Arztes der jeweiligen Kliniken und Institute und des Pflegedirektors.

d)e) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb der Klinikum Ingolstadt GmbH.

e)f) Feststellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Stellenplan) und eines 5-Jahres-Finanzplanes sowie deren Änderungen.

~~f)g) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Ergebnisverwendung mit dem Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben sowie zur Entlastung des Geschäftsführers der Klinikum Ingolstadt GmbH.~~

~~g)h) Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages.~~

~~h)i) Vertretung der Gesellschaft in Prozessen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft.~~

~~i)j) Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen, Abschluss von Tarifverträgen.~~

~~j)k) Versorgungszusagen jeder Art.~~

~~k)l) Die Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d), e) erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder beantragt.~~

(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 € überschreiten.

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 250.000,00 €.

c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Wert von über 250.000,00 €.

d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Beruhen diese auf gesetzlichen oder vertraglichen, unabweisbaren Verpflichtungen sind diese zur Kenntnis zu bringen.

e) Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von 250.000,00 € oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit.

~~f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften an denen die Gesellschaft mit mindestens 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 vorbehalten sind.~~

Der Aufsichtsrat kann Veränderungen, insbesondere Erweiterungen des vorstehenden Kataloges ~~mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt in Abstimmung und nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung~~ beschließen.

~~§ 12~~ ~~Einberufung des Aufsichtsrats~~

- ~~(1) Der Aufsichtsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.~~
- ~~(2) ¹Der Aufsichtsrat wird schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Nutzern eines Online-Informationssystems der Stadt Ingolstadt oder des Bezirks Oberbayern können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 1 auch über das jeweilige Online-System bereitgestellt werden. ³In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig und die Frist kann bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.~~
- ~~(3) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer Frist von 3 Werktagen in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.~~
- ~~(4) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingen- des Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§ 126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.~~
- ~~(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche entgegenstehen.~~
- ~~(6) Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesord- nungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.~~
- ~~(7) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:~~
- ~~a. Personalangelegenheiten,~~
 - ~~b. Grundstücksangelegenheiten,~~
 - ~~c. Rechtsgeschäfte mit Banken,~~
 - ~~d. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,~~
 - ~~e. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.~~

- ~~(8) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.~~
- ~~(9) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.~~

§ 143

Verschwiegenheitspflicht/Vertraulichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrats, Geheimhaltungspflichten

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die ihnen übersandten Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen sicher aufzubewahren, spätestens bei ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat dem Vorsitzenden zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu vernichten.
- (3) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. ³Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (4) ¹Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO haben die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen des Stadtrats ihm Auskunft zu erteilen. ²Für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sie von der Verschwiegenheitspflicht nur entbunden, soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist.
- (5) Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (6) ¹Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder können - unter den vorgenannten Voraussetzungen - auch andere Mitglieder des Stadtrats über die Angelegenheiten der

Gesellschaft informieren, z.B. in Fraktionssitzungen, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ²Informationen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch in keinem Fall weitergegeben werden.

(7) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- ~~(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
Gegen die Stimmen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder, die den Bezirk Oberbayern vertreten, können Beschlüsse zu Gegenständen gemäß vorstehend § 11 Abs. 2 Buchstabe a, b, und e sowie im Fall von Buchstabe c, soweit der Leiter des Zentrum für psychische Gesundheit – Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik betroffen ist, nicht gefasst werden („qualifizierte Mehrheit“); gleiches gilt für Änderungen der vorbezeichneten Satzungsbestimmungen.~~
- ~~(2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).~~
- ~~(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.~~
- ~~(4) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie soll enthalten:~~
- ~~a) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,~~
 - ~~b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,~~
 - ~~c) Tagesordnung und Anträge,~~
 - ~~d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,~~
 - ~~e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.~~

~~Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.~~

~~(5) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.~~

- ~~(6) Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird, ohne dass das Außenverhältnis berührt wird, Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschließlich dann wahrnehmen, wenn dieser an seiner Amtsausübung verhindert ist.~~
- ~~(7) Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über vertrauliche Berichte und den Verlauf von Beratungen des Aufsichtsrates, insbesondere in Hinblick auf Stimmabgaben, Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen persönlichen Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Über grundlegende Angelegenheiten der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungen werden der Stadtrat durch den Zweckverbandsvorsitzenden und der Bezirkstag durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden unterrichtet.~~

§ 154

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und Vorgaben. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ oder einer durch das zuständige Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 165

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und 5-Jahres-Finanzplan) sowie einen Investitionsplan und Personalplan auf und legt ihn dem Aufsichtsrat gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe. e dieser Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsführung erstellt quartalsweise einen Bericht für den Aufsichtsrat in dem sie Ist-/ Planabweichungen darstellt und kommentiert und die weitere voraussichtliche Geschäftsentwicklung in Prognosewerten für das Geschäftsjahr abbildet.

§ 176

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) aufzustellen und von dem gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht hat nur zu erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften dahingehend unmittelbar anwendbar sind.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung ~~der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vorzulegen und dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt zuzuleiten.~~
- (4) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse Krankenhauszweckverband Ingolstadt und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu. Dieses und das darüber hinausgehende umfassende Prüfungs- und Einsichtsrecht wird vom Rechnungsprüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes wahrgenommen.

§ 17

Steuerungs- und Kontrollfunktion des Gesellschafters Krankenhauszweckverband Ingolstadt

- ~~(1) Beim Krankenhauszweckverband verbleibt die kommunalrechtlich verankerte Steuerungs- und Kontrollverantwortung. Der Zweckverbandsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende informiert daher die Gremien des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über bedeutsame Angelegenheiten der Klinikum Ingolstadt GmbH und der Unternehmen, an denen diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 5 % beteiligt ist.~~
- ~~(2) Die Gremien des Krankenhauszweckverbandes werden in ihren Steuerungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement, das als Stabstelle des Zweckverbandsvorsitzenden einzurichten ist, unterstützt. Bei sämtlichen Beteiligungsgesellschaften, an denen der Zweckverband mehrheitlich beteiligt ist, übt die Steuerungs- und Überwachungsfunktion hinsichtlich der Beteiligungen ebenfalls der Krankenhauszweckverband aus. Die Mehrheitsbeteiligungen richten daher kein eigenständiges Beteiligungsmanagement ein.~~

- ~~(3) Das Beteiligungsmanagement hat insbesondere jährlich einen der Zweckverbandsversammlung vorzulegenden Beteiligungsbericht zu erstellen. In diesem ist ein Überblick über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Krankenhauszweckverbandes zu geben sowie die Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen darzustellen.~~
- ~~(4) Der Vorsitzende des Krankenhauszweckverbandes oder des Rechnungsprüfungsausschusses kann Einzelaufträge an das Beteiligungsmanagement erteilen.~~
- ~~(5) Dem Beteiligungsmanagement sind für seine Tätigkeit die erbetenen Auskünfte insbesondere über die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der Wirtschaftspläne, die unterjährige Quartalsberichterstattung und über die Jahresabschlüsse zu erteilen.~~
- ~~(6) Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes sowie den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen teil.~~

§ 18

Liquiditätssicherung und Verlustrechnung

- (1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt sorgt als Gesellschafter für die Sicherung der erforderlichen Liquidität der Gesellschaft.
- (2) Betriebsverluste der Gesellschaft werden vom Gesellschafter im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen, soweit diese nicht durch Überschüsse aus den Folgejahren oder durch Entnahmen aus den Rücklagen abgedeckt werden können, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu 25.000,00 €.